

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DJ-Service

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche mit Abschluss des Vertrages als vereinbart gelten. Anderslautende AGB des Vertragspartners werden nicht Gegenstand des Vertrages und sind ausgeschlossen, es sei denn die Einbeziehung fremder AGB wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese AGB gelten neben den gesondert vereinbarten Nutzungsbedingungen und einzelvertraglichen Vereinbarungen.

I. Vertragsabschluss / Vertragsumfang:

Alle Angebote der S&K Eventtechnik (im Folgenden S&K genannt) erfolgen freibleibend. Der Vertrag ist als geschlossen, wenn die S&K die Annahme des Angebotes des Vertragspartners schriftlich bestätigt oder ihre Leistung erbringt. Fremdleistungen werden je nach Rücksprache mit dem Auftraggeber in dessen Namen und auf dessen Rechnung bestellt.

II. Leistungen:

Die S&K bietet folgende Leistungen nach Anforderung des Auftraggebers an und fungiert nicht als Veranstalter.

- a.) Vermittlung und Buchung von mobilen Djs und Durchführung der vereinbarten Veranstaltung laut Angebot.
- b.) Bereitstellung von Ton- und Lichttechnik mit geschultem Personal.

III. Erfüllungsvoraussetzungen:

Tritt keine anders lautende Bestimmung in Kraft, ist der Vertragspartner verpflichtet, die notwendige Voraussetzung zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere:

- a.) Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebühren (z.B. DSR, GEMA oder Ordnungsamt).
- b.) Auflagenerfüllung (z.B. Sanitätsdienst), infrastrukturelle Gegebenheiten wie Strom- und Wasseranschlüsse, ausreichende Größe des Erfüllungsortes sowie ungehinderter Zugang zu diesem Ort.
- c.) Sicherheit der ausführenden Personen und angemessene Verpflegung.
- d.) Sicherheit des zur Ausführung notwendigen Equipment (z.B. gegen Diebstahl oder Vandalismus).

Bei Nicht- oder unvollständiger Erfüllung dieser Pflichten behält sich die S&K das Recht auf Vertragsrücktritt, Berechnung von Zusatzleistungen und Schadensersatzforderungen vor.

IV. Preise:

Alle in Angeboten und Buchungsbestätigungen genannten Preise verstehen sich brutto inkl. der gesetzlicher Mehrwertsteuer.

V. Zahlungsbedingungen:

Sind keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist der vereinbarte Preis für die von der S&K zu erbringenden Leistung wie folgt zu zahlen: 50% bei Auftragserteilung, 50% direkt vor Veranstaltungsbeginn.

Erfolgen die Zahlungen nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, behält sich die S&K das Recht vor, wegen einseitiger Nichterfüllung seitens des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern. Die Höhe des Anspruchs wird im Einzelfall berechnet, beläuft sich aber mindestens auf die Summe des vereinbarten Honorars. Ferner ist der Auftragnehmer im Falle von Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

Nach Überschreitung der Zahlungsfristen um mehr als 4 Wochen gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig gestellten Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Gegenforderung auf demselben Recht beruht.

VI. Änderungsvorbehalt:

Die S&K ist berechtigt, die vereinbarten Vertragsleistungen in zumutbarer Weise für den Vertragspartner zu ändern (z.B. bei dem Ausfall von Künstlern, technischen Anlagen, etc.) soweit dadurch der Wert der Leistungen nicht zum Nachteil des Vertragspartners geändert wird. Auch in der Auftragsabwicklung und Gestaltung des Programms ist die S&K frei, insbesondere wenn es dem Erfolg der Veranstaltung dient.

VII. Rücktritt / Aufhebung des Auftragnehmers:

Neben dem bereits angeführten Recht auf Rücktritt wegen mangelnder Sicherstellung der Zahlung (V.), ist die S&K in folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt:

- a.) Mangelnde Mitwirkung des Vertragspartners, so dass eine erfolgreiche Umsetzung des Vertrages nicht möglich ist (III.).
- b.) Ausfall von Künstlern, Modulen oder Leistungen dritter Seite, ohne dass es in zumutbarer Weise gelingt, adäquaten Ersatz zu schaffen. Grundsätzlich hat der Vertragspartner im Falle eines berechtigten Rücktritts der S&K keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dieser kann bei Fahrlässigkeit oder grobem Verschulden der S&K verlangt werden und beläuft sich maximal auf die Höhe des Honorars.

VIII. Rücktritt / Aufhebung des Auftraggebers:

Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Dies bedarf der Schriftform. Erfolgt die Aufhebung auf Veranlassung des Auftraggebers zu einem Zeitpunkt, zu dem der Veranstaltungsbeginn weniger als 31 Tage bevorsteht, so ist eine pauschalierte Entschädigung wie folgt zu zahlen:

- 30 – 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30% des Honorars
- 14 - 9 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60% des Honorars
- 8 - 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80% des Honorars

S&K bleibt das Recht vorbehalten, einen höheren konkret nachzuweisenden Schaden geltend zu machen. Dies gilt für Vertragsaufhebungen, die mehr als 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt sind. Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

IX. Foto- und Filmaufnahmen:

Zu Werbezwecken werden bei unseren Veranstaltungen Film- und Fotoaufnahmen angefertigt. Mit Vertragsabschluss gibt der Vertragspartner seine Einwilligung zur Veröffentlichung der Aufnahmen.

X. Sicherheitsbestimmungen:

Die S&K ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung des Vertrages zu unterbrechen, sobald sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung in jeglicher Form für die Beteiligten oder Dritte entstehen könnte.

XI. Gewährleistung / Haftung:

S&K verpflichtet sich zu einer pünktlichen und reibungslosen Vertragserfüllung, so die notwendigen Voraussetzungen vom Vertragspartner geschaffen wurden (III.).

S&K haftet innerhalb des gesetzlichen Rahmens, weitergehende Haftungen sind ausgeschlossen.

Die Geräte sind, wenn die Betreuung durch S&K stattfindet, haftpflichtversichert.

Wird die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt beeinflusst oder unmöglich, werden Minderungs- oder Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Eine Haftung der S&K entfällt, wenn der Misserfolg der Leistung auf fehlende Unterstützung (III.) des Vertragspartners zurückzuführen ist.

Eine Gewährleistung für den Erfolg und/oder das Gelingen von Veranstaltungen wird nicht übernommen.

Dem Vertragspartner bleibt das Recht auf Nachbesserung, die er während der Veranstaltung unter genauer Nennung der Mängel bei der S&K anzeigen muss. Für die Abhilfe steht S&K eine angemessene Zeit zur Verfügung. Unterlässt der Vertragspartner diese Rüge schuldhaft, sind spätere Ersatzansprüche ausgeschlossen.

XII. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist ungeachtet sonstiger Vereinbarungen über Liefer- und Zahlungsbedingungen 53783 Eitorf.

XIII. Gerichtsstand:

Gerichtsstand Siegburg.